

# **Ortssatzung der Stadt Schenefeld**

**über die Reinigung der öffentlichen Straßen,  
Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.02.1982, in Kraft ab 05.03.1982  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 25.04.1985, in Kraft ab 13.06.1985

## **Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.02.1982, in Kraft ab 05.03.1982  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 25.04.1985, in Kraft ab 13.06.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl. -H. S. 25), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl. -H. S. 237) - StrWG - und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.1965 wird für das Gebiet der Gemeinde Schenefeld folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§§ 2, 57 StrWG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:

1. die Gehwege,
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
4. die Radwege,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die Rinnsteine, mit Ausnahme derjenigen,
  - a) der Landesstraßen (Blankeneser Chaussee, Halstenbeker Chaussee, Hauptstraße und Altonaer Chaussee),
  - b) der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten besonders verkehrsreichen Straßen.

Für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt Schenefeld ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

(2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.

- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehrbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Seite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechtes oder Nießbrauches, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schenefeld mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

## § 2

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Freitag oder Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen  
  
**in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr**  
  
zu säubern und von Unkraut zu befreien. Dabei ist die Verwendung von Herbiziden, und zwar auch der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel, nicht gestattet. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauberzuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Reinigungspflichtige ist berechtigt, seine wöchentliche Reinigungspflicht an bestimmten anderen Werktagen zu erfüllen, wenn er dies der Stadt Schenefeld rechtzeitig schriftlich angezeigt hat.

- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

### § 3

#### **Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Schenefeld die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßnahme der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

### § 4

#### **Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Dafür dürfen keine auftauenden Mittel (z.B. Salze) verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln darf nur mit schriftlicher Sondergenehmigung erfolgen, die durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde erteilt wird. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege und die Rinnsteine, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7 bei der Stadt Schenefeld verbleibt, sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in

Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3).

## **§ 5**

### **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 5 a**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, den Erbbau- und Nießbrauchberechtigten oder den dinglich Wohnungsberechtigten erheben. Sie ist gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG auch berechtigt, die entsprechenden Daten aus Grundbüchern, der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei), Bauakten, Dateien des Einwohnermeldeamtes zu erheben und weiterzuverarbeiten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1942 außer Kraft.

Schenefeld, Kreis Pinneberg, den 15. Februar 1965

Der Bürgermeister

## **Anlage**

### **zur Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld vom 15.02.1965**

## **V e r z e i c h n i s**

über die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen und Wege (§§ 2,57 StrWG), deren Rinnsteine nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 der Ortssatzung von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger ausgenommen sind.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe a):

Blankeneser Chaussee,  
Halstenbeker Chaussee,  
Hauptstraße,  
Altonaer Chaussee.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe b):

Friedrich-Ebert-Allee,  
Gorch-Fock-Straße,  
Lornsenstraße,  
Swatten Weg.

Schenefeld, Kreis Pinneberg, den 15.02.1965

Der Bürgermeister